

§ 457 Haftung des Wiederverkäufers

(1) Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör herauszugeben.

(2) ¹Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. ²Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Herausgabe samt Zubehör (Absatz 1) . . .	1	2. Vereinbarter Haftungsausschluss	4
II. Unmöglichkeit, Verschlechterung, Veränderung (Absatz 2 Satz 1)	3	III. Mängelhaftung ohne Verschulden (Absatz 2 Satz 2)	5
1. Verschulden	3		

I. Herausgabe samt Zubehör (Absatz 1)

Den Umfang des nach Zustandekommen des Wiederkaufs mit der Kaufsache auszuhändigenden Zubehörs beweist der ursprüngliche Verkäufer. 1

Erweiternde oder einschränkende Abreden zur Herausgabe belegt, wer sich darauf beruft. 2

II. Unmöglichkeit, Verschlechterung, Veränderung (Absatz 2 Satz 1)

1. Verschulden

Der Käufer und Wiederverkäufer beweist, dass ihn kein Verschulden daran trifft, die Sache nicht ³ oder nur verschlechtert oder verändert herausgeben zu können. Diese Last ergibt sich aus Allgemeingültigkeit der in § 280 I herrschenden Beweislastverteilung. In bestehenden Schuldverhältnissen ist es Sache des Schuldners, wegen Vorhalt des Vertretenmüssens einen Entlastungsbeweis anzustrengen.

2. Vereinbarter Haftungsausschluss

Desgleichen beweist der Wiederverkäufer, dass die Parteien die Haftung ausschlossen. Ein Weg ⁴ dazu ist der Nachweis, dass der Wiederkauf zum Schätzwert gedacht war, was gemäß § 460 die Haftung beseitigt.

³ *Bamberger/Roth/Faust*, § 456 Rn 13.

⁴ *Baumgärtel*, in: *Baumgärtel*, 2. Aufl., § 497 Rn 2.

III. Mängelhaftung ohne Verschulden (Absatz 2 Satz 2)

- 5 Von Mängelhaftung ohne Verschulden stellt § 457 II 2 den Wiederverkäufer frei. Die Regelung muss man als Ausschluss der üblichen kaufrechtlichen Gewährleistung, insbesondere der Nacherfüllung, auffassen¹. Eine davon zugunsten des Wiederkäufers abweichende Abrede belegt dieser.